

Wie geht es mit dem Versicherungsschutz weiter?

Nach der Schulzeit beginnt für viele junge Menschen ein neuer Abschnitt: Ausbildung, Studium oder ein Freiwilligendienst stehen an. Gerade in dieser Übergangsphase ist es entscheidend, dass der Krankenversicherungsschutz nahtlos bestehen bleibt. Mit einigen einfachen Schritten stellen Sie sicher, dass Ihr Kind weiterhin gut abgesichert ist.

Sobald Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und über Sie mitversichert ist, erhalten Sie von uns automatisch die „Erklärung zur Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag bzw. Kindergeld“. Dieses Formular bildet die Grundlage für die weitere Prüfung des Versicherungsschutzes. Bitte füllen Sie die Unterlagen vollständig aus und senden diese zeitnah zurück. Auf dieser Basis wird festgestellt, wie wir die Absicherung Ihres Kindes fortführen können.

Gleichzeitig tragen Ihre Angaben dazu bei, dass auch Ihr eigener Versicherungsschutz sowie der Beihilfebemessungssatz korrekt berücksichtigt werden. Lesen Sie das Anschreiben daher aufmerksam durch.

Unabhängig davon gilt: Informieren Sie uns bitte frühzeitig über jede Veränderung im Lebensweg Ihres Kindes – idealerweise schon vor dem 18. Geburtstag. Nur so kann eine lückenlose Mitversicherung gewährleistet werden. Die passenden Formulare finden Sie im ServiceCenter auf unserer Internetseite www.pbeakk.de.



Bescheinigungen einfach anfordern

Benötigen Sie einen aktuellen Versicherungsnachweis, können Sie diesen bequem online auf unserer Internetseite www.pbeakk.de über das ServiceCenter anfordern.



Typische Wege junger Menschen

Schulbesuch

Wenn Ihr Kind den Schulbesuch nach dem 18. Geburtstag fortsetzt, ist eine Mitversicherung weiterhin möglich. Voraussetzung ist, dass keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht und weiterhin Kindergeld sowie der Familienzuschlag gezahlt werden. Eine bestehende Zusatzversicherung kann fortgeführt werden.

Berufsausbildung oder duales Studium

Bei Beginn einer Ausbildung oder eines dualen Studiums tritt in der Regel Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Die Mitversicherung bei der PBeaKK endet dann. Eine bestehende Zusatzversicherung kann jedoch fortgeführt werden, solange Anspruch auf Kindergeld oder Familienzuschlag besteht.

Freiwilligendienste oder freiwilliger Wehrdienst

Leistet Ihr Kind einen Freiwilligendienst – etwa ein FSJ, FÖJ oder den Bundesfreiwilligendienst – besteht in der Regel ebenfalls Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Beim freiwilligen Wehrdienst übernimmt die freie Heilfürsorge die Absicherung. Während dieser Zeit ruht die Mitversicherung bei der PBeaKK, Zusatzversicherungen können bestehen bleiben.

Nach Abschluss des Dienstes bitten wir Sie, innerhalb von drei Monaten eine Bescheinigung über die Dauer sowie eine kurze Mitteilung einzureichen, ob die Mitversicherung wieder aufgenommen werden soll – sofern keine anderweitige Versicherungspflicht besteht.

Studium

Mit der Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden Studierende grundsätzlich in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS) versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, weiterhin bei der PBeaKK versichert zu bleiben. Hierfür muss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden. Wichtig sind zudem die Immatrikulationsbescheinigung sowie der Befreiungsnachweis. Die Befreiung gilt dann für die gesamte Dauer des Studiums. Die Vorlage einer einfachen Studienbescheinigung reicht nicht aus. Die Mitversicherung ist in der Regel bis zum 25. Lebensjahr möglich, sofern weiterhin Anspruch auf Kindergeld oder Familienzuschlag besteht. Zusatzversicherungen können bestehen bleiben.

Auch darüber hinaus kann eine Absicherung fortgeführt werden: Bis zum Studienabschluss – längstens bis zum 34. Lebensjahr – ist eine Mitversicherung gegen eigenen Beitrag möglich. Der aktuelle Monatsbeitrag beträgt 278,46 Euro (+ 31,92 Euro Pflegeversicherung). Anschließend kann auf Antrag eine eigenständige Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe B2 erfolgen.

Verlängerung bei Freiwilligendienst

Befindet sich Ihr Kind wegen der Ableistung eines anerkannten Freiwilligendienstes über das 25. Lebensjahr hinaus noch in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium, so verlängert sich die Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe und damit auch eine etwaige Mitversicherung um die Dauer des geleisteten Freiwilligendienstes, maximal für zwölf Monate. ■



Familienzuschlag und Kindergeld

Kindergeld wird von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt. Aktive Beamtinnen und Beamte erhalten zusätzlich einen Familienzuschlag von ihrem Dienstherrn, sofern Anspruch auf Kindergeld besteht. Versorgungsempfänger erhalten stattdessen einen sogenannten Unterschiedsbetrag.

Für die Beurteilung der Mitversicherung ist entscheidend, ob ein Familienzuschlag oder Unterschiedsbetrag gezahlt wird. Angaben zum Kindergeld sind nur erforderlich, wenn kein solcher Zuschlag bezogen wird – etwa bei Beurlaubung oder wenn Sie zur Mitgliedergruppe B2 bzw. B3 gehören.